

RS Vwgh 1988/6/28 87/04/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §345 Abs7;

GewO 1973 §46 Abs2;

Rechtssatz

Zu den persönlichen Voraussetzungen iS des § 46 Abs 2 GewO 1973 ist auch der Bestand der juristischen Person, die das Gewerbe ausübt, zu zählen. Der Nachweis des Bestandes der juristischen Person, die das Gewerbe ausübt, ist daher zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen iS des § 345 Abs 7 GewO 1973 nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040063.X03

Im RIS seit

01.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at